



Aufgrund von § 19 Absatz 1 und § 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg am 19.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Errichtung eines Betriebes gewerblicher Art “Tiergesundheitsdienst”

§ 1 Tiergesundheitsdienste

Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) “Tiergesundheitsdienst” hat seinen Sitz in Stuttgart. Er setzt sich zusammen aus dem

Pferdegesundheitsdienst,
Rindergesundheitsdienst,
Eutergesundheitsdienst,
Schweinegesundheitsdienst,
Schafherdengesundheitsdienst,
Bienengesundheitsdienst,
Geflügelgesundheitsdienst und
Fischgesundheitsdienst

zum einheitlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA), der das Steuersubjekt “Tiergesundheitsdienst” bildet. Es werden in Fellbach, Aulendorf, Karlsruhe und Freiburg Geschäftsstellen unterhalten. Angelegenheiten, die die o. g. Bereiche betreffen, werden vom Sitz des BgA in Stuttgart wahrgenommen.

§ 2 Zweckbestimmung

Der BgA “Tiergesundheitsdienst“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen des § 52 Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Bekämpfung von Tierkrankheiten und Tierseuchen zur Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Haustierbestände sowie der menschlichen Gesundheit.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Tiergesundheitsdienste einschließlich des BgA sind in den §§ 41 und 42 TierGesAG festgelegt.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird mit der Landwirtschaftsverwaltung, der Veterinärverwaltung, den Tierzuchtverbänden, den berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft und der Tierärzteschaft sowie mit Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung eng zusammengearbeitet.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Tiergesundheitsdienste finanzieren sich aus den Beiträgen der Tierbesitzer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der BgA erzielt Einnahmen aus der Abgabe von Medikamenten, Verrichtungsgebühren und Dienstleistungen, die nicht als hoheitliche Tätigkeit anzusehen sind.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Benutzer erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 5 Zweckentfremdungsverbot

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Nutzerkreis

In Anspruch nehmen können den BgA Besitzer landwirtschaftlicher Nutztiere und andere natürliche und juristische Personen, die an den Aufgaben des BgA interessiert sind. Im Übrigen wird auf § 3 verwiesen.

§ 7 Aufbau und Organisation

- (1) Der Aufbau, das Verfahren und der Geschäftsablauf werden durch die Vorschriften des TierGesAG und durch die organisatorischen Regelungen der Tierseuchenkasse bestimmt, wobei für die tatsächliche Geschäftsführung des BgA die Gemeinnützigkeitsgrundsätze beachtet werden.
- (2) Für die Auflösung des BgA gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung eines Betriebes gewerblicher Art vom 8. September 1980 außer Kraft.

Stuttgart, den 19.09.2018

gez.

Dr. Gerhard Kuhn
Geschäftsführer

Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Verwaltungsratsbeschluss überein.

Ausgefertigt am 25.09.2018

gez.

Dr. Gerhard Kuhn,
Geschäftsführer

Die vorstehende Satzung über die Errichtung eines Betriebes gewerblicher Art wurde vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg mit Schreiben vom 24.09.2018 (Az.: 14-9103.10/12) gemäß § 19 Absatz 2 TierGesAG genehmigt. Am 9.10.2018 auf der Homepage www.tsk-bw.de bereitgestellt und veröffentlicht und somit am 10.10.2018 in Kraft getreten.